

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 11

Jahrgang 2012

18. September 2012

Inhaltsverzeichnis

1. **72. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Fläche für Wald in eine Grünfläche und Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für Wald mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch
2. **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche –**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
3. **Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Errichtung eines dritten Bahngleises auf niederländischem Staatsgebiet “Drittes Gleis Zevenaar – deutsche Grenze”**
4. **11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
5. **Bebauungsplanverfahren Nr. EL 16/2 -Neustadt / Süd-;**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
6. **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
7. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 -Raiffeisenstraße / Süd-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

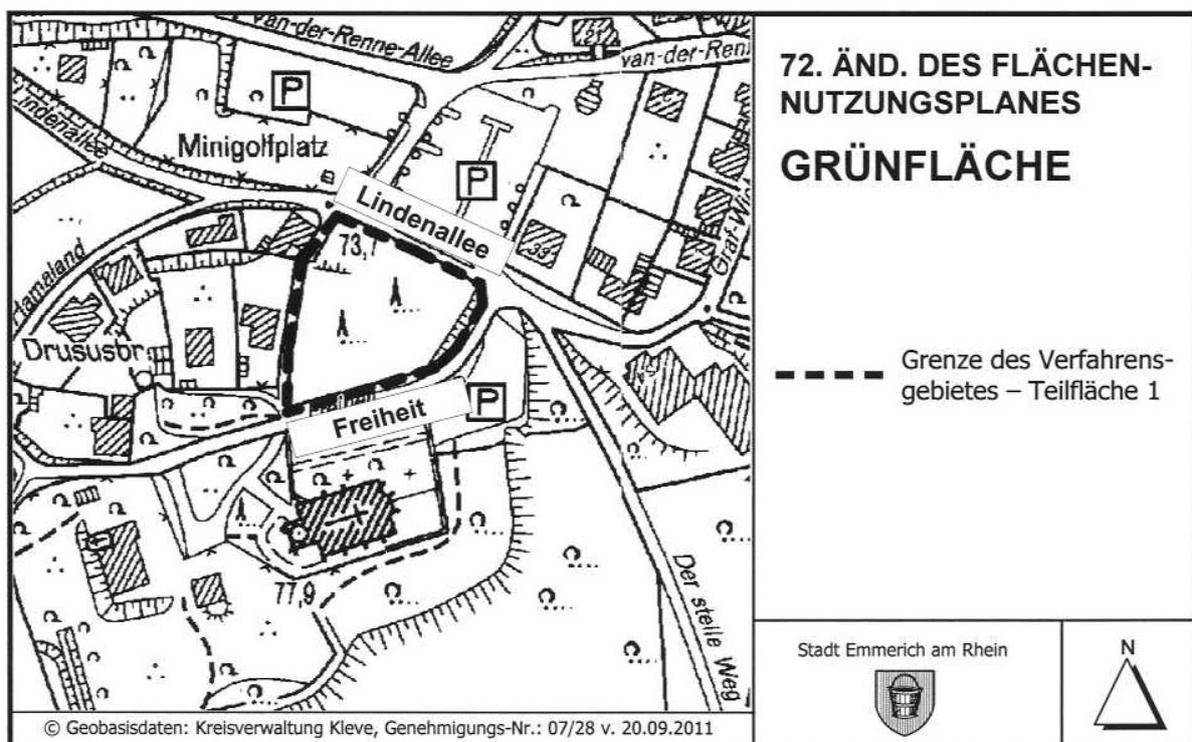
1. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Fläche für Wald in eine Grünfläche und Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für Wald mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Erlass vom 20.07.2012 die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 14.02.2012 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die Darstellungen dahingehend verändert werden, dass die Darstellung einer Fläche für Wald südlich der Lindenallee in eine Grünfläche (Teilfläche 1) und eine Fläche für die Landwirtschaft südlich des Plagwegs in eine Fläche für Wald mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Teilfläche 2) verändert wird.

Die Bereiche der 72. Änderung des FNP (Teilflächen 1 und 2) sind in den nachfolgenden Skizzen dargestellt.





Mit dieser Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt mit der Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, Zimmer 215, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 31.08.2012

Johannes Diks

Bürgermeister

2. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche –

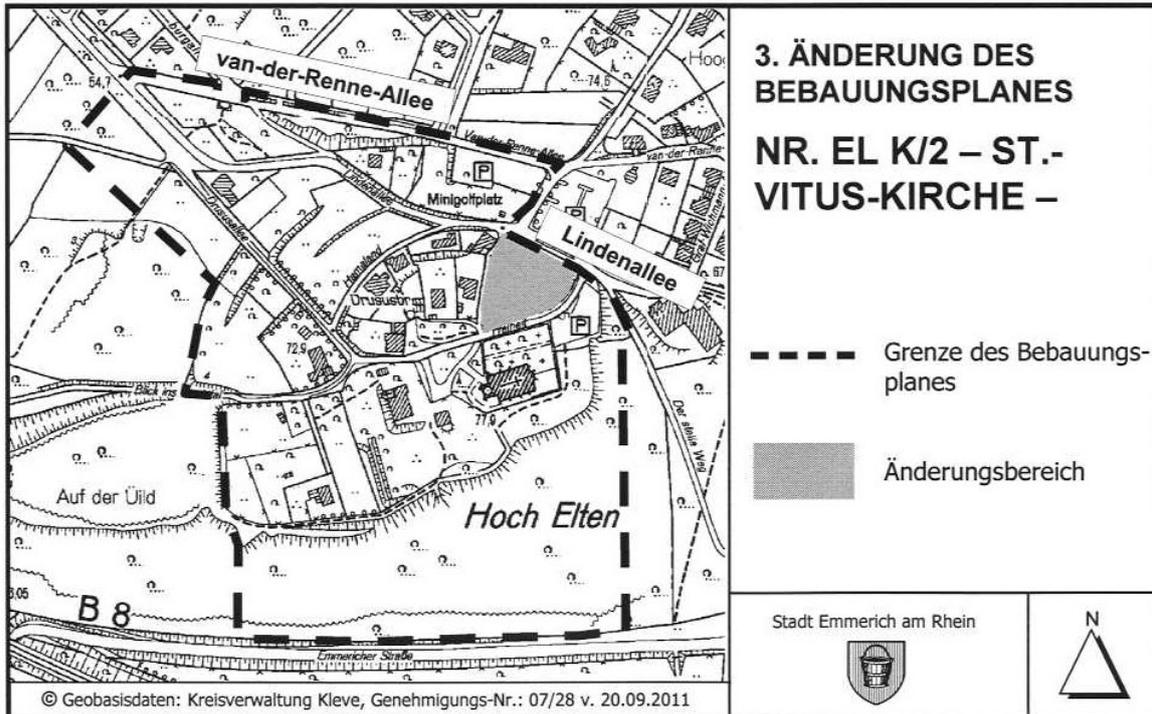
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **14.02.2012** den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche – mit der Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung einer privaten Grünfläche anstatt einer Fläche für die Forstwirtschaft, um die angestrebte Gestaltung der Grünfläche planerisch abzusichern.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche – ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche – liegt mit ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, Zimmer 214, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche – in Kraft.

Emmerich am Rhein, den 31.08.2012

Der Bürgermeister

Johannes Diks

3. Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Errichtung eines dritten Bahngleises auf niederländischem Staatsgebiet "Drittes Gleis Zevenaar – deutsche Grenze"

Der niederländische Minister für Infrastruktur und Umwelt hat den Entwurf des Trassenbeschlusses "Drittes Gleis Zevenaar – deutsche Grenze" für den Bau eines dritten Gleises auf niederländischem Staatsgebiet zwischen Zevenaar Oost und der deutschen Grenze festgestellt. Dieser Trassenbeschlussentwurf geht mit einer Umweltverträglichkeitsstudie einher. Das dritte Gleis schließt an ein auf deutschem Staatsgebiet neu zu bauendes Gleis an, das bis nach Oberhausen führt. Zweck des Projektes ist Gewährleistung des weiteren Wachstums des Personen- und Güterverkehrs auf diesem Streckenabschnitt. Gleichzeitig wird mit diesem Projekt eine Entflechtung des Personen- und Güterverkehrs erreicht, was der Sicherheit zugutekommt. Der in den Niederlanden zwischen Zevenaar Oost und der deutschen Grenze verlaufende Streckenabschnitt ist ungefähr 3 Kilometer lang. Insgesamt kommt die Trasse auf eine Länge von 73 Kilometern. Sowohl das Projekt als auch die Umweltverträglichkeitsstudie haben aufgrund dessen einen grenzüberschreitenden Charakter. Aus diesem Grunde werden auch die Bürger der Bundesrepublik Deutschland in Form einer Bekanntmachung über diese Entwicklungen unterrichtet.

Bereits am 6. Oktober 2010 wurde in Deutschland der Berichtsentwurf zu Reichweite und Detailniveau (*Nota Reikwijdte en Detailniveau*) veröffentlicht, der zugleich den Start des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung in den Niederlanden markierte. Die Bürger der Bundesrepublik sowie die betroffenen Kommunen und Verwaltungsorgane erhielten die Gelegenheit zur Stellungnahme. Daraufhin sind aus Deutschland zwei Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden beantwortet, woraufhin der Bericht Reichweite und Detailniveau angepasst wurde.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / Trassenführungsgesetz-Verfahren

Gesetzliche Grundlage des Projektes Zevenaar Drittes Gleis in den Niederlanden ist das Trassenführungsgesetz (*tracéwet*). In den Niederlanden liegen ab dem 20. September sowohl der Entwurf des Trassenbeschlusses als auch die Umweltverträglichkeitsstudie für die Dauer von sechs Wochen zur Einsichtnahme aus. Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters des Projekts wird der Trassentwurfsbeschluss zusammen mit einer Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie auch in Deutschland zur Einsichtnahme ausgelegt.

Beteiligungsmöglichkeit

Jeder Bürger erhält die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Trassenbeschlusses und der (Zusammenfassung der) Umweltverträglichkeitsstudie Stellung zu nehmen.

Der Entwurf des Trassenbeschlusses und die Umweltverträglichkeitsstudie können für einen Zeitraum von 6 Wochen ab dem **26. September 2012 bis einschließlich 06. November 2012** bei der

Stadtverwaltung der Stadt Emmerich am Rhein
Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
2. OG, Altbau, Zimmer 216

während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Außerdem können die Unterlagen auch online eingesehen werden unter:

www.centrumpp.nl

In elektronischer Form können Sie auch die jeweils zugrundeliegenden Untersuchungen einsehen. Alle diese Unterlagen sind in niederländischer Sprache verfasst.

Wie können Sie Ihre Meinung kundtun?

Sie können während der kompletten Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zum Entwurf des Trassenbeschlusses und zur Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie Drittes Gleis Zevenaar – deutsche Grenze Stellung nehmen.

Ihre schriftliche Stellungnahme schicken Sie bitte an:

Centrum Publieksparticipatie
ontwerp-tracébesluit Derde spoor Zevenaar – Duitse grens
Postbus 30316
2500 GH Den Haag
NIEDERLANDE

Sollten Sie mündlich Stellung nehmen wollen, so tun Sie dies bitte während der Auslegungsfrist beim Centrum Publieksparticipatie unter der Rufnummer: 0031 70 - 456 9600.

Was geschieht mit ihrer Stellungnahme?

Der Minister für Infrastruktur und Umwelt bezieht die eingehenden Stellungnahmen in die Feststellung des Trassenbeschlusses mit ein. Eine Antwort auf Ihre Stellungnahme erhalten Sie im Antwortbericht (*Nota van Antwoord*). Dieser Bericht wird gemeinsam mit dem Trassenbeschluss ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt.

Auch auf der Grundlage der Stellungnahmen stellt der Minister für Infrastruktur und Umwelt voraussichtlich Anfang 2013 den Trassenbeschluss Drittes Gleis Zevenaer – deutsche Grenze fest. Betroffene können gegen den Trassenbeschluss nach erfolgter Feststellung durch den Minister beim *Raad van State* Einspruch geltend machen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Personen auch schon während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zum Trassenentwurfsbeschluss Stellung genommen haben.

Emmerich am Rhein, 12.09.2012

Der Bürgermeister

Johannes Diks

4. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.09.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Bereich südlich der Bahnhofstraße (B 8) und westlich der Hafestraße den Bebauungsplan Nr. E 17/1 – Hafestraße – im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Bestimmungen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Beabsichtigt ist, durch die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. E17/1 – Hafestraße – einen selbständigen Änderungsplan aufzustellen, der unabhängig vom bislang gültigen Bebauungsplan Nr. E 17/1 die künftige städtebauliche Entwicklung auf der in Rede stehenden Fläche verbindlich regelt.

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere ein Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen geschaffen werden.

Dabei ist auf der einen Seite das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat, von Belang. Da der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt, ist zumindest eine Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet künftig auszuschließen.

Selbstverständlich dürfen auf der anderen Seite die Eigentümerinteressen insbesondere an einem Fortbestand der bisherigen Nutzung nicht vernachlässigt werden. Der Ausgleich dieser

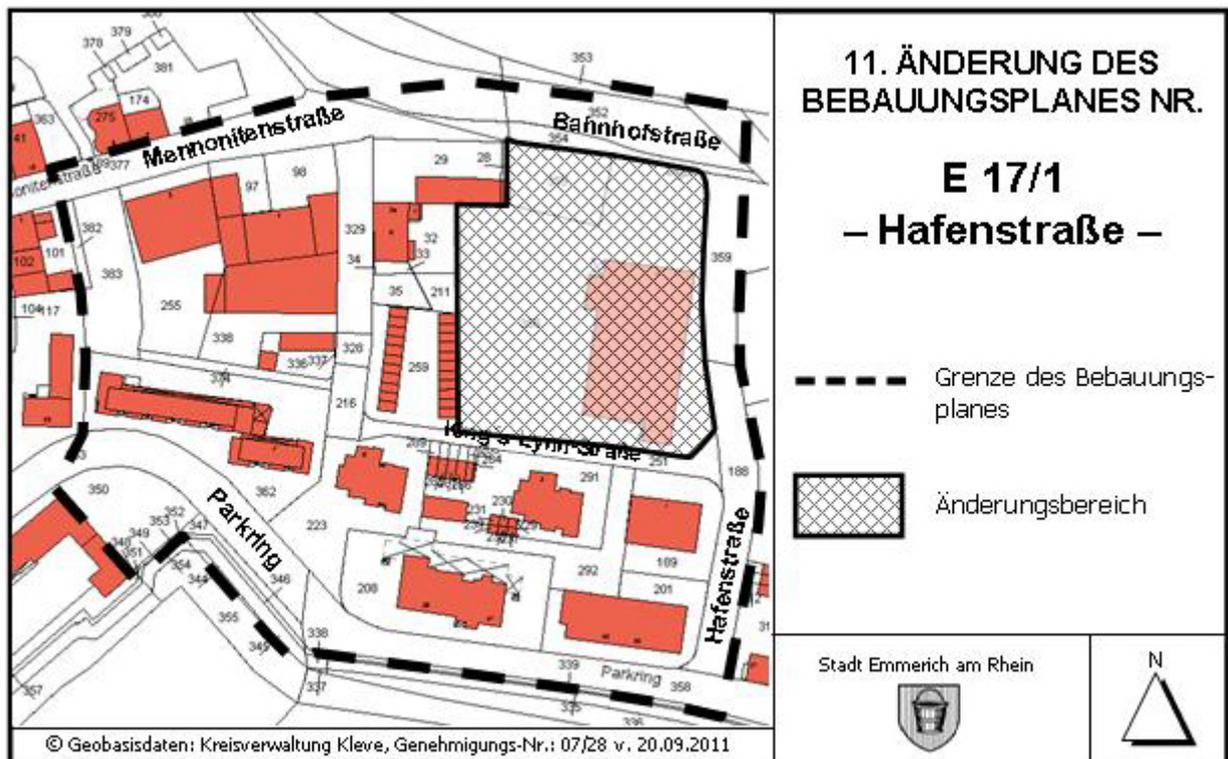
Belange soll dadurch erreicht werden, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestands überplant wird. Dabei ist gleichfalls Augenmerk auf eine sortimentsbezogene Beschränkung des Einzelhandels zu legen.

Die vorgenannte Überplanung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung soll sich letztlich auch in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wiederfinden.

Die Planung beabsichtigt somit, die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen dadurch auszugleichen, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB anzupassen.

Der Bebauungsplanänderungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, den 12.09.2012

Johannes Diks

Bürgermeister

5. Bebauungsplanverfahren Nr. EL 16/2 -Neustadt / Süd-;

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **11.09.2012** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für die Grundstücke an der Südseite der Straße „Neustadt“ im Ortsteil Elten zwischen Wilhelmstraße und Dr.-Robbers-Straße sowie die angrenzenden Grundstücke Dr.-Robbers-Str. 13 und 15 einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung **EL 16/2 -Neustadt / Süd-**. Es wird nach den Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Planungsziel:

Der Bebauungsplan dient der Sicherung des in der Denkmalbereichssatzung für den Ortsteil Elten formulierten städtebaulichen Zieles der Erhaltung der historischen Baustrukturen in der „Neustadt“. Hierzu sollen in Anpassung an die Umgebungsbebauung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt und eine adäquate Ergänzung der Bebauung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Ein Allgemeines Wohngebiet lässt sich z. T. nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den Planbereich herleiten. Unter Anwendung § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB soll eine Anpassung der Flächennutzungsplandarstellung nach Aufstellung des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen.

Der Verfahrensbereich ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan EL 16/2 -Neustadt / Süd- wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 12.09.2012

Der Bürgermeister

Johannes Diks

6. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße-;

hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.09.2012 dem Bebauungsplanänderungsentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

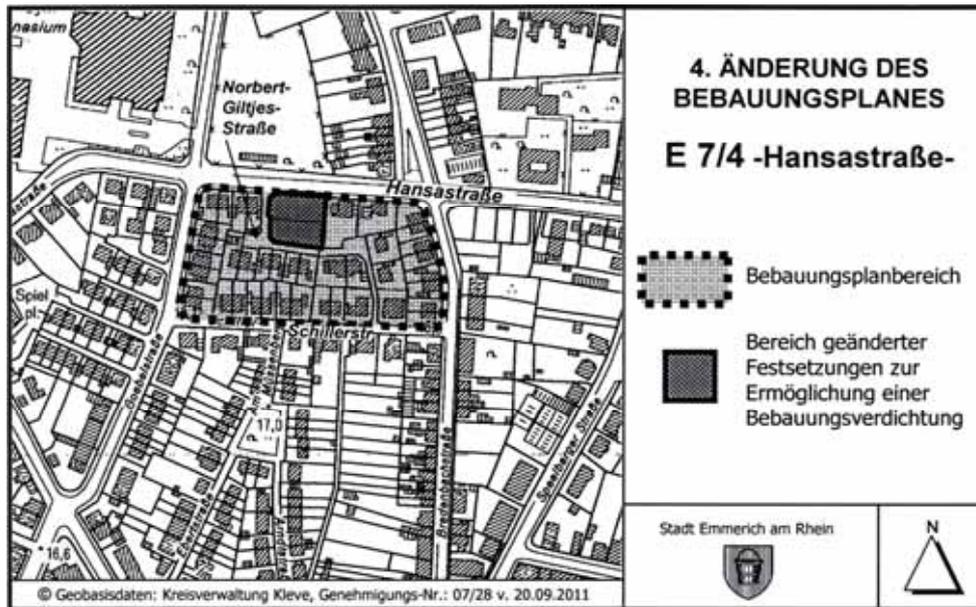
Die Bebauungsplanänderung dient einerseits der planungsrechtlichen Anpassung an die entstandene Bebauungsstruktur im Plangebiet zur Vermeidung von städtebaulichen Fehlentwicklungen sowie andererseits der baulichen Innenbereichsverdichtung mit einer der Umgebungsbebauung adäquaten Nutzung der noch nicht bebauten Flächen. Zur Realisierung dieser Planungsabsichten soll das Maß der baulichen Nutzung für alle WA-Bereiche auf die im Bebauungsplanbereich entstandene ein- bis zweigeschossige Einfamilienwohnhausbebauung angepasst werden, indem

- a) Festsetzungen maximal zulässiger Gebäudehöhen für die Erdgeschossfußbodenhöhe, die Traufhöhe und die Gebäudehöhe / Firsthöhe über EFH getroffen werden,
- b) als Dachformen Sattel- oder Walmdächer festgesetzt werden,
- c) die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude auf zwei beschränkt wird.

Darüber hinaus soll eine geringfügige Bebauungsverdichtung für das unbebaute Eckgrundstück Hansastraße / Norbert-Giltjes-Straße, Gemarkung Emmerich, Flur 7, Flurstücke 1329 und 1330 ermöglicht werden durch

- d) die Festsetzung einer erweiterten überbaubaren Fläche
- e) die Aufhebung der Beschränkung auf Einzel- und Doppelhausbauweise
- f) die Aufhebung der Festsetzung des Pflanzgebotes längs der Hansastraße
- g) die Festsetzung einer Ausnahmeregelung von der zwingenden Zweigeschossigkeit an der Hansastraße im Fall einer Gruppenbaumaßnahme.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplanänderungsentwurf einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26.09.2012 bis einschließlich 26.10.2012

im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- (2. OG Altbau) montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen des Änderungsentwurfes ausgelegt:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zu dem in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Bebauungsplanbereich E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost-

Während der Auslegungsfrist können zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung Stellungnahmen mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen derjenigen Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des

Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 12.09.2012

Der Bürgermeister

Johannes Diks

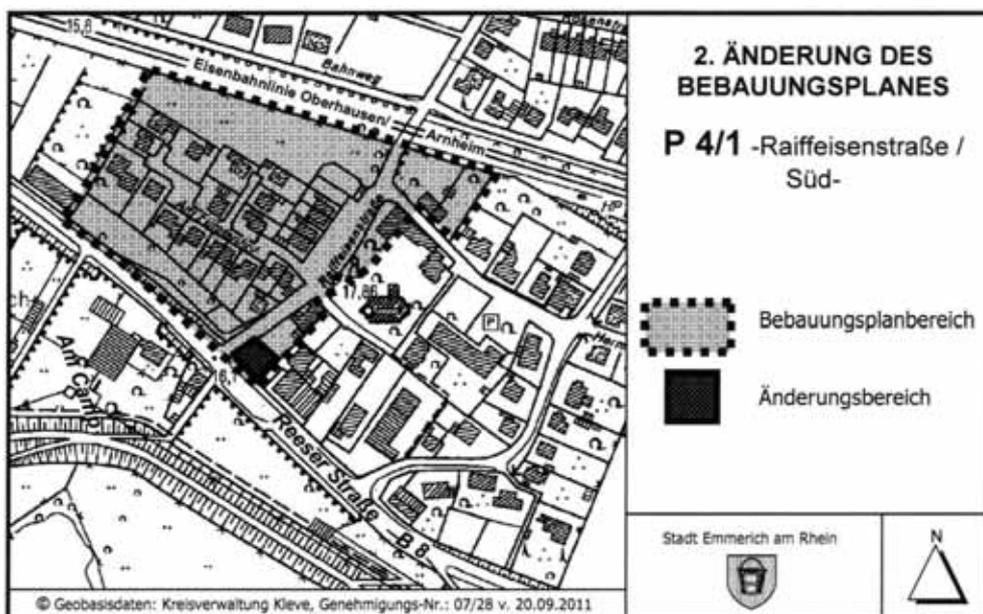
7. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 -Raiffeisenstraße / Süd-;

hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.09.2012 dem Bebauungsplanänderungsentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die beabsichtigte Planänderung dient der Sicherung der vorhandenen Infrastruktur für den Ortsteil Praest durch Ermöglichung eines Alternativstandortes für einen Geldautomaten. Hierzu soll die bestehende Festsetzung eines Pflanzgebotes innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) für das Eckgrundstück Reeser Straße / Raiffeisenstraße aufgehoben und durch an das Bauvorhaben angepasste Bebauungsplanfestsetzungen ersetzt werden.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplanänderungsentwurf einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26.09.2012 bis einschließlich 26.10.2012

im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- (2. OG Altbau) montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen des Änderungsentwurfes ausgelegt:

- Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung Stellungnahmen mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1

-Raiffeisenstraße / Süd- unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen derjenigen Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 12.09.2012

Der Bürgermeister

Johannes Diks